Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Allgemeines

<u>urn:nbn:de:bsz:31-238698</u>

Jahresbericht

her

Großherzoglich Sadishen Fabritinspettion für das Jahr 1904.

1. Allgemeines.

Das Berichtsjahr leitete das zweite Vierteljahrhundert der Fabrifinspektion ein. Es war, da der Kreis der zu bewältigenden Aufgaben sich weiter ausdehnte, durch starke Anspannung aller Kräfte gekennzeichnet. Es sand eine Vermehrung des Beamtenstandes der Fabrikinspektion um zwei Beamte statt. Neu eintraten die Maschineningenieure Kling und Körner sowie der technische Assischen Mohr. — Insolge seiner Beförderung zum Baurat und Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser und Straßendanes trat Zentralinspektor Dr. Fuchs nach sechsähriger Tätigkeit in der Gewerbeaussicht aus der Fabrikinspektion aus. Kurz nach seinem Scheiden erschien die von ihm abgefaßte, noch von Woerishoffer beeinslußte interessante und wertvolle Monographie über "Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe". — Die wissenschaftliche Hilfsarbeiterin Dr. Baum und der Ingenieurpraktikant Rihmann wurden zu Fabrikinspektoren ernannt; dem nun dalb sünszehn Jahre in der Fabrikinspektion tätigen Zentralinspektor Dr. Föhlisch wurde der Titel Regierungsrat verliehen. Eine weitere Vermehrung der Beamten erscheint dringend wünschenswert.

Die Zahl ber Reisetage betrug für die im Jahresdurchschnitt acht (fieben) Beamten 558 (646);*) es wurden von ihnen 89842 (70181) km mit der Bahn zurückgelegt und 3374 (3056) Betriebe revidiert, von denen 2287 (2376) mehr als 5 Arbeiter beschäftigten. Bon diesen Betrieben wurden in Gemeinschaft mit Borständen von Bezirksämtern 5 (63) und mit Bezirksärzten 8 (38) revidiert. Sofern die spätere Bermehrung der

^{*)} Die in Rlammern gefetten Bahlen find bie des Borjahres.

Beamtenzahl nicht nur Schritt halt mit ber Geschäftsvermehrung, werden die gemeinsamen Besichtigungen wieder zahlreicher werden und eine gewisse Regelmäßigkeit erreichen können. Der Borstand ber Fabrikinspektion kam wegen anderer Dienstauschäfte nur wenig zum Bereisen ber Industrie.

wegen anderer Dienstgeschäfte nur wenig zum Bereisen ber Industrie. Für 1696 (1681) Betriebe wurden auf Antrag der Fabrikinspektion Auflagen durch die Bezirksämter erlassen. Die Zahl der Auflagen betrug 4442 (4081). An 12 (10) Berhandlungen über Betriebsunfälle nahmen

Bertreter ber Fabrifinspettion teil.

Aus dem Kreise der Arbeiterschaft liesen 102 Schriftste über Mißstände in gewerblichen Anlagen ein, und zwar 56 (61) unmittelbar von Arbeitern und 47 (17) von ihren Bertretungen, Organisationen u. s. w. Zu mündlichen Berhandlungen erschienen 148 (124) Arbeitgeber und aus dem Arbeiterstande 77 (43) Personen, zumeist Bertreter der Organisationen. Unter dieser Zahl besinden sich auch die in den auswärtigen Sprechstunden erschienenen.

Bei vielen Einzelfällen war die Zahl der Beschwerdepunfte eine beträchtliche, fie betrug z. B. bei der Eingabe einer Organisation 179, die

fich auf 74 über bas gange Land verteilten Anlagen bezogen.

Jebe eingereichte Beschwerde wird von der Fabrikinspektion ohne Berzug geprüft und führt, sofern dies nötig ift, zu einer Revision der in Frage kommenden Betriebe und, falls die Beschwerde sich als gerechtfertigt erweist, zum Erlaß von Auflagen, oder falls es sich um andere Wünsche handelt, zur Bermittelung oder wenigstens zum Bersuche einer solchen.

In der Mehrzahl ber Falle erwiesen fich bie Beschwerben begrundet,

in einer Mindergahl teilweise begründet ober unbegründet.

Die sachlichsten Beschwerben liefen von den Arbeiterorganisationen und Wertretungen ein. Hier ist das Material meist gut vorgeprüft. Vorbildich darf in dieser Beziehung ein Schriftsat genannt werden, den der Berband der beutschen Buchdrucker Gau Oberrhein der Fabrifinspektion einreichte und der im einzelnen die Betriebe, in denen Mißstände vorhanden seien, unter genauer Bezeichnung der letzteren aufzählte. Sympathisch berührte in diesem Schriftstück die ruhige Sachlichkeit des Vorgebrachten, das auf die Herbeissührung hygienisch besserer Austände in denjenigen Druckereien abzielte, in denen den Forderungen des Gesetzes noch nicht in genügendem Maße Rechnung getragen war. Von großem Verständnis zeugte die in einem zweiten Schreiben von dem Verdands-Vorstande gemachte Neußerung, daß der Verdand sich bewußt sei, daß nicht alle geäußerten Wünsche sogleich geeignetes Material zu behördlicher Auslage werden könne, daß aber bei ihm das Vertrauen zur Fabrifinspektion bestehe, sie werde die hygienische Verdessenig der Arbeitslokale schrittweise vorwärts bringen.

Roch vor Jahresschluß waren sämtliche in der Eingabe bezeichneten Anlagen burchrevidiert, und es ergab sich, daß die Mehrzahl der geäußerten

Bünsche gerechtfertigt waren.

Die gewissenhafte Borprüfung erleichtert ber Fabrikinspektion ihre Arbeit sehr, während das Gegenteil unnüte Schreibereien und Reisen veranlaßt, wie dies u. A ein Fall zeigt, in welchem ein Arbeitervertreter die Beschwerbe eines Arbeiters mit dem Ersuchen um Intervention einreichte

unter Berschweigen der ihm bekannten, gegen die Berechtigung und für die sichere Aussichtslosigkeit der Beschwerde sprechenden Tatsachen. Eine solche Inanspruchnahme der Fabrikinspektion kann nicht loyal genannt werden.

Natürlich blieben auch einzelne unbegründete Beschwerden nicht aus, so 3. B. von Arbeitern, die nach dem Berlassen ihrer Arbeitsstelle nun noch ihrem bisherigen Arbeitgeber, von dem sie nicht in Frieden geschieden waren, einige kleine Unannehmlichkeiten bereiten wollten. Glücklicherweise sind solche Atte, die der Fabrikinspektion unnötige Arbeit bereiten, ziemlich selten.

Die Fabrifinspektion untersucht zwar auch anonyme Beschwerben, sofern sie sachlich gehalten sind, aber wünschenswert wäre es doch, wenn jeder Beschwerdeführer seinen Namen nennen wollte. Es ist Vorsorge dafür getrossen, daß der Name beschwerdeführender Arbeiter nach außen hin nicht bekannt wird. Es liegt daher nicht die geringste Veranlassung zu einer solchen Zurüchaltung vor. Wer dennoch nicht mit seinem Namen hervortreten will, der kann sich, um anonyme Zuschriften zu vermeiden, an einen Vertrauensmann, oder, falls er einer Organisation angehört, an diese mit der Vitte wenden, sein Anliegen der Fabrikinspektion einzureichen.

An Sprechstunden wurden drei zu Mannheim abgehalten, davon zwei sehr gut besuchte durch Regierungsrat Dr. Föhlisch und eine nur von einem einzigen und zwar männlichen Arbeiter besuchte durch Fabrikinspektor Dr. Marie Baum. Bedauerlicherweise zeigen die Arbeiterinnen noch eine starke Zurückhaltung, die aber, wie zu hoffen ist, mit der Zeit verschwinden wird. In Konstanz, Lahr und Pforzheim hielt der Borstand für Arbeitzeber se eine Sprechstunde ab, die in Konstanz und Lahr mäßig, in Pforzheim nicht besucht waren; sowie für Arbeiter in Konstanz zwei und in Lahr und Pforzheim se eine Sprechstunde, die in Konstanz und Lahr sehr gut, in Pforzheim sehr mäßig besucht waren.

Die Trennung ber Sprechstunden in folche für Arbeitgeber und für Arbeiter fand versuchsweise statt, da wiederholt geltend gemacht worden war, daß es den Arbeitern nicht angenehm fei, in ber Sprechstunde mit Arbeitgebern zusammenzutreffen. Die gut besuchten Sprechstunden, an denen fich nicht organisierte und organisierte Arbeiter sowie auch Organisations leiter beteiligten, waren febr ergiebig und für die Arbeiter wie für die Dienstausübung der Kabrifinspektion nugbringend. Es handelte fich nicht immer um Beschwerden, sondern auch um Erteilung von Rat. Lobend ift auch hier die Sachlichkeit des Borgetragenen hervorzuheben. Es ift unverfennbar, daß der ichriftliche Bertehr die mundliche Aussprache nicht immer zu erfeten bermag. Bei letterer ergeben sich manchmal neue und überraschende Gesichtspuntte, die als auscheinend nicht erheblich beim Schriftverkehr überhaupt nicht zur Sprache gebracht werden würden. Es erscheint wünschenswert, daß fich ber Sprechstundenverfehr weiter entwidelt, boch muß die Initiative bagu aus den Arbeiterfreisen hervorgehen. Die Fabritinspektion kann mit Rudficht auf die ftarke allgemeine Inauspruchnahme ihrer Tätigfeit nur in angemeffenen Zwischenräumen und nur für folche Orte Sprechstunden ansetzen, wo fie nach ber ihr befannten Lage ber Berhältniffe Bufpruch zu erwarten hat.

Allgemeines.

Für die Arbeitgeber bieten Sprechstunden augenscheinlich nur geringes Interesse. Die nur in geringer Anzahl Erschienenen brachten Dinge zur Sprache, die ebensogut schriftlich erledigt oder bei einer gelegentlichen Anwesenheit der Beamten am Orte hätten erledigt werden können. Wie bekannt, stellt die Fabrikinspektion von jeher auch den Arbeitgebern ihren Kat pslichtgemäß

und gerne gur Berfügung.

Die Zahl ber Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen betrug 9254 (8339), hiervon beschäftigten 2951 (2322) Arbeiterinnen über 16 Jahre und 3269 (2880) beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Die Zahl ber Arbeiter betrug 203813 (193590); davon erwachsene männliche Arbeiter 131329 (125968); erwachsene weibliche Arbeiter 55345 (51672); 16728 (15564) junge Leute, bavon 8593 (8193) männliche und 8135 (7371) weibliche; 411 (386) Kinder, bavon 81 (94) männliche und 330

(292) weibliche.

In einem Betriebe waren durchschnittlich 22,0 (23,2) Arbeiter beschäftigt, und zwar in einem Betriebe der Gruppe IX. Textisindustrie 142 (143), VII. Chemische Industrie 66 (73), X. Papiersindustrie 61 (63), III. Bergbau, Hüttens und Salinenwesen, Torfgräberei 45 (47), XI. Lederindustrie 49 (47), VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 47 (46), XIII. Cigarrenindustrie 45 (46), XIV. Bekleidungss und Reinigungsgewerbe 9 (26), V. Metallverarbeitung 26 (26), IV. Industrie der Steine und Erben 24 (23), XVI. Polygraphische Gewerbe 16 (17), XIII. Industrie der Kahrungssund Genußmittel 15 (16), VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Rebenprodukte, Leuchtstosse, Seifen, Fette, Dele und Firnisse 15 (13), XV. Bausgewerbe (Zimmerpläße und andere Bauhöse) 11 (11), XII. Industrie der

Holz- und Schnitstoffe 8 (8), Sonstiges 3 (3).

Un Revisionen in Fabrifen und diesen gleichgestellten Anlagen wurden vorgenommen 3808 (3422), davon 45 (27) in der Nacht und 24 (11) an Sonn= und Festtagen. Bon den revidierten Anlagen wurden 2991 (2727) einmal, 341 (297) zweimal und 42 (32) mehr als zweimal besucht. Demnach wurden 36,5 (36,6) % ber Betriebe revidiert. revidierten Betrieben befanden fich 130275 (112305) Arbeiter, entsprechend 63,9 (58,0) % ber Gesamtarbeitergahl. Unter ben Arbeitern in ben revidierten Betrieben befanden fich 82347 (72020) erwachsene Arbeiter = 62,7 (57,2) % biefer Kategorie, 37 063 (30 993) erwachsene Arbeiterinnen = 67,0 (60,0) %, 5394 (4686) männliche jugenbliche Arbeiter = 62,2 (56,5)% und 5471 (4606) jugendliche Arbeiterinnen = 64,6 (60,0)%. In einem revidierten Betriebe murben burchschnittlich beschäftigt 38,6 (36,7) Arbeiter, gegenüber 22,0 (23,2) Arbeitern im Gesamtburchschnitt ber vorhandenen Betriebe. Mithin find nicht besucht worben 5880 (5283) = 63,5 (63,4) % Betriebe mit 73 538 (81 285) = 36,1 (42,0) % Arbeitern. In einem nicht revidierten Betriebe wurden im Durchschnitt beschäftigt 12,5 (15,4) Arbeiter.

Auf je 100 Betriebe berechnet fanden an Revisionen statt in der Industrie für Steine und Erden 63 (70), in der Metallverarbeitung 40 (39), in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 43 (43), in der Chemischen Industrie 79 (102), in der Industrie der

forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Dele und Firnisse 40 (48), in der Textilindustrie 120 (116), in der Papierindustrie 84 (85), in der Lederindustrie 62 (52), in der Industrie der Holze und Schnikstoffe 36 (27), in der Industrie der Nahrungse und Genußmittel 35 (37), im Bekleidungse und Reinigungsgewerbe 42 (50), im Baugewerbe (Zimmerpläte und andere Bauhöse) 12 (22), in den Polygraphischen Gewerben 79 (51).

Im Durchschnitt fanden auf 100 Betriebe 41 (41) Revisionen statt. Bon den 4442 (4081) Auflagen wurden 1775 (1494) zur Verhütung gesundheitsschädlicher Einslüsse erlassen, nämlich hinsichtlich Beleuchtung 21 (6), Lüstung 128 (87), Standbeseitigung 30 (46), Beseitigung von Rauch, Dünsten und Gasen 93 (103), Reinhaltung von Arbeitse und Aufenthaltseräumen, Aufstellung von Spucknäpsen, Vornahme von Wandanstrichen 513 (405), Heizung 15 (12), Beseitigung ungeeigneter Arbeitsräume 17 (14), Einrichtung von Gedürsnäunstalten und Reinhaltung solcher 247 (277), Beschaffung von Garderobene und Ausenthaltsräumen 272 (222), Beschaffung von Speiseräumen 5 (3) Wasch und Baderäume, Wasserzapsstellen 89 (45), überfüllte Arbeitsräume 36 (9), Verbesserung von Wohne, Schlafe und Arbeitsräumen, Schutzbächern, Sitzelegenheiten u. s. w. 257 (255), Sonstiges 32.

Zum Zwecke ber Unfallverhütung wurden 1624 (1036) Auflagen erlassen, nämlich hinsichtlich Dampstessel und Zubehör 58 (32), Motoren 62 (74), Transmissionen und Riementrieben 360 (264), Fahrstühle 122 (41), Maschinen zur Metallverarbeitung 81 (29), Maschinen zur Holzbearbeitung 267 (152), Maschinen zur Berarbeitung anderer Stoffe 76 (27), sonstige maschinelle Vorrichtungen 69 (29), explosive Stoffe und heiße Flüssigkeiten 34 (49), Verkehrsstellen 417 (193), Verschiedenes 78 (146).

Außerdem wurden 1043 (1551) Auflagen zum Allgemeinschutz der Arbeiter erlassen, nämlich sinsichtlich Arbeitsbücher 33 (47), Lohnzahlungsbücher 28 (71), Auzeigen, Berzeichnisse, Aushänge 672 (867), Aussichluß der Kinder von der Beschäftigung (§ 135 Absat 1 der Gewerbeordnung) 14 (8), Dauer der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten 7 (11) und 31 (24), Pausen 44 (73), Beschäftigung an Sonn- und Festtagen 25 (26), Aussichluß von der Beschäftigung 4 (7), Dauer der Beschäftigung Erwachsener 61 (183), Beschäftigung an Sonnabenden und Borabenden von Festtagen 21 (18), Nachtarbeit 3 (1), Ruhezeit — (1), Abgabe von Speisen und Geträusen auf Kredit (§ 115 der Gewerbeordnung) 16 (37), Erlassung, Aenderung und Aushängung von Arbeitsordnungen 56 (140), Einbolung der Genehmigung von Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung 6 (14), ungesessliche Verwendung von Strasselbern 1 (8), Verschiedenes 18 (15).

Nach ber Bahl ber Unlagen gruppierte fich die Fabrifindustrie Babens in folgender Reihe absteigend:

Industrie der Nahrungs= und Genußmittel 3027 (2867) Anlagen = 32,6 (34,4) %; Industrie der Holze und Schnikstoffe 1428 (1392) = 15,4 (16,7) %; Metallverarbeitung 997 (954) = 10,9 (11,4) %; Industrie der Steine und Erden 613 (680) = 6,6 (8,2) %; Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 686 (641) = 7,5 (7,7) %; Vaugewerde 459 (408) = 4,9 (4,9) %; Sonstige Industriezweige 323 (295) = 3,5 (3,5) %;

Polygraphische Gewerbe 258 (239) = 2,8 (2,9)%; Textilinbustrie 212 (208) = 2,4 (2,5)%; Industrie ber forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seisen, Fette, Dele und Firnisse 167 (168) = 1,9 (2,0)%; Papierindustrie 150 (144) = 1,6 (1,7)%; Bekleidungs= und Reinigungs= gewerbe 709 (128) = 7,6 (1,5)%; Leberindustrie 122 (123) = 1,3 (1,5)%; Chemische Industrie 75 (66) = 0,8 (0,8)%; Bergbau, Hittensund Salinenwesen, Torsgräberei 28 (26) = 0,3 (0,3)%.

Mach ber Arbeiterzahl ift die Gruppierung die folgende: Cigarreninbustrie 34765 (33720) = 17,1 (17,4) %; Textilinbustrie 30260 (29750) = 14,9 (15,3) %; Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 31505 (29640) = 15,4 (15,3) %; Metallverarbeitung 26593 (25169) = 13,0 (13,0) %; Industrie der Seine und Erden 15168 (15927) = 7,5 (8,2) %; Industrie der Solz und Schnitztoffe 12429 (11706) = 6,1 (6,0) %; Papierindustrie 9260 (9063) = 4,7 (4,7 %; Nahrungs und Genusmittel (außgenommen Cigarrensabrikation und Mühlen) 9173 (8503) = 4,5 (4,4 %; Lederindustrie 5990 (5815) = 2,9 (3,0) %) Chemische Industrie 4947 (4803) = 2,5 (2,5) %; Baugewerde 5178 (4684) = 2,5 (2,4) %; Polygraphische Gewerde 4363 (3998) = 2,1 (2,1) %; Bekleidung und Reinigung 6334 (3389) = 3,1 (1,8) %; Gestreidemühlen 3128 (3054) = 1,5 (1,6) %; Industrie der forstwirtschaftslichen Rebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Dele und Firnisse 2514 (2231) = 1,2 (1,2) %; Bergbau 1268 (1228) = 0,6(0,6) %; Sonstiges 938 (910) = 0,4 (0,5) %.

Anger ben Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen wurde eine größere Anzahl von Betrieben besucht, die nicht in diese Kategorien gehören, für die aber der Bundesrat gemäß § 1200 der Gewerbeordnung

besondere Borichriften erlaffen hat, nämlich:

| Gruppe | Bezeichnung ber Industriezweige | Vorho An= lagen | undene Ar= beiter | Revi Un= lagen | Ur= | Revi= fionen |
|------------|--|-----------------------|-------------------------|----------------------|-----|-----------------|
| IV. 3iff.1 | Steinbrüche und Stein- | 571 | 2834 | 123 | 343 | 123 |
| XII. " 2 | Bürften= und Pinsel= machereien | 8 | 33 | 6 | 31 | 6 |
| XIII. " 5 | Bäckereien und Kondistoreien | 2390 | 3895 | 263 | 522 | 263 |
| XIII. | Saft= und Schankwirt= | 4120 | 12959 | - | - | |
| XVI. " 2 | Buchbruckereien und Schriftgießereien | 36 | 63 | 13 | 17 | 13 |
| | Summe | 7125 | 19784 | 405 | 913 | 405 |

Bon ben orbentlichen Polizeibehörden wurden 1812 Gaft- und Schankwirtschaften revidiert und barin 3836 Revisionen ausgeführt.

Durch das Geset, betressend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, in Krast getreten am 1. Januar des Berichtsjahres, ist der Fabrikinspektion die Pklicht erwachsen, sür den Schut der Kinder auch in der Hausinduskrie das ihrige zu tun, während diese sonst, soweit sie nicht Motoren verwendet oder fremde Arbeiter beschäftigt, der Aussinduskrienspektion nur hinsichtlich des Truckverdotes untersteht. Selbstverständlich wendet die Fabrikinspektion bei den Besuchen der Hausinduskrie ihre Ausmerksamkeit allen sich ihr darbietenden Zuständen und Borgängen zu, wodurch sie für den Fall einer späteren gesetzlichen Regelung der Hausinduskrie sich allmählich auszurüsten vermag. Da nun zur allgemeinen Feststellung der Beteitigung von Kindern an der Heimarbeit statistische Feststellungen nötig wurden, so hat die Fabrikinspektion diese Gelegenheit benützt, um in weiterem Rahmen Erkundungen über diese Art von gewerblicher Tätigkeit einzuziehen. Ueber die Kinderarbeit in der Hausinduskrie wird im nächsten Jahre eingehender berichtet werden. Ueber die Hausinduskrie Badens wird eine größere Monographie vorbereitet, zu deren Bearbeitung und Berössentlichung das Ministerium die Genehmigung erteilte.

Ueber die Revisionstätigkeit der Fabrikinspektion in der Saus:

induftrie gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

| Gruppe | Bezeichnung ber Industriezweige | Vorha Haushalt- ungen | ndene Arbeiter | Zahl ber Besichtig= ungen |
|-------------|--|-----------------------------|-------------------|------------------------------------|
| IV. 3iff. 1 | Porzellanknopffabrikation (Aufnähen von Knöpfen, Aufreihen von Perlen und Einstecken von Desen) | 640 | 1242 | 61 |
| v. | Bijouterieindustrie | 365 | 403 | 7 |
| VI. " 1 | Uhrenindustrie | 572 | 817 | 68 |
| X. | Kartonnageindustrie | 513 | 665 | 28 |
| XII. " 1 | Korbslechterei | 29 | 49 | 2 |
| XII. " 2 | Bürsteneinzieherei | 973 | 1425 | 80 |
| XIII. " 3 | Cigarrenindustrie | 764 | 1183 | 95 |
| XIV, 1 | Blumenindustrie | 180 | 277 | 93 |
| XIV. " 2 | Konfektionsbetriebe | 1003 | 1336 | 20 |
| | Summe | 5039 | 7397 | 454 |

Aus besonderer Beranlassung wurden von der Fabrikinspektion folgende, handwerks mäßige Betrie be besucht: 18 Schlächtereien, 10 Wäschereien.
34 Schneidereien und 2 Baugeschäfte, zusammen 64 handwerksmäßige Betriebe.
Within betrug die Zahl der Revisionen insgesamt 4731
gegen 4485 im Borjahr.

Im Berichtsjahre wurden folgende Baugefuche (Neubauten und Ber-

änderungen) begutachtet:

| Gruppe: | Zahl ber Gejuche. | Bahl ber Bes bingungen, unter welchen die Ges nehmigung ber Anlagen ems pfohlen wurde. | |
|--|--|---|--|
| A. Arbeiterwohnungen: 10 (9) Gesuche mit zusammen 81 (26) Wohnsungen, 4 (1) Gesuche mit zusammen 5 (1) Schlafssälen, 1 Gesuch betreffend 1 Mädchenheim, 1 Gessuch betreffend 1 Unterkunftsraum, 1 Gesuch des Bauvereins Weinheim für zusammen 28 Arbeiterwohnhäuser mit 156 Wohnungen B. Genehmigungspflichtige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung. Briketfabriken Kalkösen Bementfabriken Biegeleien und Backsteinbrennereien Ofens und Tonwarenfabriken Steinzeugwarenfabriken Steinzeugwarenfabriken Betallgießereien Berzinnereien Blechgesäßsabriken Sensenfabriken Tampfkesselfabriken Maschinenfabriken Tampfkesselfung eiserner Bankonstruktionen Dampfhämmer Heizereianlagen Chemische Fabriken. | 17 (12) 1 (1) 7 (9) 1 (2) 29 (22) 2 (5) 1 (1) 1 (-) 12 (8) 2 (-) - (1) - (1) - (1) - (1) 2 (2) 3 (-) 3 (-) 22 (13 | $\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | |
| Sprengstoffabriken | - (2) - (1) | | |

| | THE STATE OF THE STATE OF | A THE PARTY OF THE | |
|---|---|--|--|
| Gruppe: | Zahl ber Gesuche. | Bahl der Bes bingungen, unter welchen die Ges nehmigung der Anlagen em- pfohlen wurden. | |
| llebertrag | 106 (82) | 279 (236) | |
| Bechkochereien Gasanstalten Sauggasanlagen Talgschmelzen Seifensiedereien Firnis= und Lacksiedereien Anlagen zur Destillation von Petroleum Degrasfabriken Aunstwollfabriken Aunstwollfabriken Appretur Schnellbleichereien Cellulose= und Zellstoffabriken Cellulosfabriken Genbereien Werbereien Anlagen zum Einsalzen und Lagern ungegerbter | $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | - (12) 33 (33) 206 (185) - (9) - (9) 26 (18) 6 (-) - (7) 12 (-) 6 (-) - (6) 4 (3) - (6) - (14) 2 (3) | |
| Hoßhaarspinnereien Stärkefabriken Schlächtereien Sopfenschwefelbarren Stauanlagen | $ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$ | 6 (-) 10 (-) 4 (8) 24 (1) 3 (10) | |
| C. Richt nach § 16 ber Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Anlagen. | | AND | |
| Stein=, Metall= und Holzbearbeitungswerkstätten Bijouteriefabriken | 159 (150) 29 (21) 4 (14) 27 (39) 65 (45) 127 (145) 66 (44) 15 (8) 152 (172) | 698 (502) 176 (94) 22 (53) 75 (142) 156 (83) 927(1122) 500 (233) 59 (26) 300 (322) | |
| Zusammen | 824 (801) | 3334 (3137) | |

Während des Berichtsjahres traten die folgenden, schon früher erlassenen Arbeiterschutz-Bestimmungen in Kraft:

Mugemeines.

Die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und ben Betrieb von Unlagen gur Berftellung von Bleifarben und anderer Bleiprodufte, vom 26. Mai 1903, in Kraft tretend am 1. Juli 1903 bezw. 1904.

Das Gefet, betreffend Rinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom

30. Marg 1903, in Kraft tretend am 1. Januar 1904.

Die Befanntmachung, betreffend bie Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugenblichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903, in Kraft tretend am 1. Januar 1904.

Die Befanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreibemühlen,

vom 15. November 1903, in Kraft tretend am 1. Januar 1904.

Die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Borschriften bes § 12, § 13 Absat 1 bes Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, bom 17. Dezember 1903, in Kraft tretend am 1. Januar 1904.

Im Laufe bes Berichtsjahres wurden die folgenden Arbeiterichut=

Bestimmungen erlassen und in Kraft gesetzt. Berordnung zur Abanderung der Kaiserlichen Berordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung ber §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Bertstätten der Rleider- und Bafchetonfeftion, vom 17. Februar 1904, in Kraft tretend am 1. Juli 1904.

Befanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molfereien) und Betrieben zur Sterilifierung von Milch, vom

10. Juni 1904, in Rraft tretend am 15. Oftober 1904.

Die Bekanntmachung zur Abanderung ber Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903, betreffend Ansnahmen von den Borichriften § 12, § 13, Mbf. 1 bes Bejeges über Rinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. Marg 1903, vom 11. Juli 1904, an diefem Tage in Kraft tretend.

Das Berhältnis ber Arbeitgeber und Arbeiter zu ber Fabrifinspettion war ein gutes und ber Sache forderliches, boch traten im Berkehr mit einzelnen Arbeitgebern recht wenig erfreuliche Ericheinungen auf, die einer furzen Besprechung an biefer Stelle umsomehr bedürfen, als fie in einem ftarten Begenfat ftehen zu bem Grundton, auf ben fich bas foziale Empfinden ber fortgeschrittenen Industrie bes Landes abgeftimmt hat und ber von ihr auch beibehalten wird, wenn die Fabrifinfpettion Forderungen ftellt, die demjenigen, der fie erfüllen foll, zunächst nicht recht einleuchten.

Ein Fabrifant richtete an die Fabrifinspektion bas Anfinnen, daß im Falle ber Behinderung ober Abwesenheit bes technischen Direktors ber Beamte die Fabrit erft betreten folle, nachdem die aus dem breiviertel Stunden entfernten Sauptbureau herbeigntelephonierende leitende Berfonlichkeit erschienen sei. Dies wurde grundfählich abgelehnt und bem Fabrifanten, falls er glaube, fich dies nicht gefallen laffen zu muffen, das Beschreiten des Beschwerdeweges anheimgegeben. Eine Beschwerde erfolgte nicht.

Ein Mühlenbefiger, ber jum Borzeigen bes Conntagsarbeitsverzeichniffes aufgefordert wurde, suchte ben revidierenden Beamten burch Borlage bes Berzeichniffes aus einem früheren Sahr zu täuschen, nachdem er fast unter ben Augen bes Beamten die Jahreszahl abgeandert hatte. Er ent= ging einer Berfolgung wegen Urfundenfälschung nur, weil zu feinen Gunften angenommen wurde, daß er in ber Befturgung gehandelt und feinen Begriff von der Tragweite seines Tuns gehabt habe. Daß er sich beikommen ließ, dem technischen Assistenten der Fabrikinspektion gegenüber die Vorschriften als "einfältiges dummes Zeug, das keinem Kinde einfallen würde", zu bezeichnen, das wurde seinem geringen Bildungsgrade zu Gute gehalten.

Ein Fabrifant, ber ichon vor langen Jahren bem Fabrifinspettor den Butritt zu einer geheimgehaltenen Betriebsabteilung verweigert hatte, wiederholte im Berichtsjahr dies Berfahren zweimal, worauf feinem Stellvertreter mitgeteilt wurde, daß bas nächste Mal der Zutritt mit polizeilicher Silfe erzwungen werden würde, falls er nicht binnen einer furzen Frift eine schriftliche Willigfeitserklärung abgebe. Nachdem biefe Erklärung ausgeblieben war, wandte fich die Fabrifinspektion zunächst an das Bezirksamt. Diesem antwortete der Fabrifant durch seinen Rechts= anwalt, der um schonende Revision an einem bestimmten Tage in Abwesenheit des sonderlich veranlagten Fabrifanten bat. Gewillt, der Antorität bes Gesebes und ber Behörde vollen Rachbruck zu verschaffen, ließ sich die Fabrifinspektion hierauf nicht ein. In Anwesenheit eines Bertreters des Bezirksamtes und unter Zuziehung eines Polizeikommiffars nahm der Borftand der Fabrifinspettion eine unvermutete Revision bor, an welcher ber Fabrifbesitzer teilzunehmen sich weigerte. Es wurden in bem Betriebe mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, Die zu Auflagen und gu einer Berwarnung bes Fabrifanten führten.

Die Leitung eines Unternehmens, bessen Ueberarbeitsgesuch von der Fabrikinspektion nicht besürwortet und daher von der zuständigen Behörde abgelehnt worden war, wandte sich in einem größeren Schriftsche unmittelbar an uns, bezeichnete unsere sachliche Aeußerung als "inhaltlich unhaltbar und in der Form verlehend" und "die ganze Art der Entscheidung eine einer Sache von so weittragender Bedeutung nicht entsprechende", zugleich "angesichts der disher zwischen uns bestandenen ungetrübten Beziehungen" unsere Stellungnahme bedauernd, die "sich wohl den toten Buchstaden des Gesetzes und den Aussichtungsbestimmungen anpaßt, dem Sinne der Gesetzegebung aber keineswegs entspricht". Dabei wurde auf die ausländische Konkurrenz, den geringen Zollschuß u. s. w. Bezug genommen und erklärt, es misse entmutigend wirken, wenn "unsere eigenen Behörden an Hand der Gesetze der Konkurrenz in die Hände arbeiten". Wenn die Begründung des Ueberarbeitgesuches nicht genügt habe, so sei "Zeit und Gelegenheit

gewesen, weitere Ausführungen zu verlangen".

Die Fabrikinspektion nahm Beranlassung, die Ansprüche der Fabrik höstlich aber bestimmt zurückzuweisen. So gern die Fabrikinspektion mit den Industriellen in gute Beziehungen steht, so zandert sie doch keinen Augenblick, ihre Pflicht zu tun, auch wenn das Ergebnis für den Fabrikanten nicht angenehm ist. "Ungetrübte" Beziehungen durch eine entgegengesette Aussalien zu erhalten, das wird die Fabrikinspektion jederzeit ablehnen.

Das Ansinnen, die Fabritinspektion solle, wenn ein Gesuch um Ausnahmebewilligung nicht genügend begründet sei, ihrerseits eine bessere Begründung herbeiführen, gibt Anlaß zu der allgemeinen Bemerkung, daß dies nach unserer Auffassung keineswegs zu den Aufgaben der Fabrikinspektion gehört. Wohl aber ist sie, falls sich Industrielle wegen sachlicher Begründung eines Antrages an sie wenden, ihren Nat zu erteilen gerne bereit.

Allgemeines.

Die Intereffenvertretung eines bedeutenden Induftriezweiges hielt fich in einem burch bas Bezirksamt von ihm angeforberten Gutachten für berechtigt, in bem Ton eines Erlaffes ber Behörde Belehrungen barüber gu erteilen, wie fie gu verfahren habe, wenn fie den ihr, ber Intereffevertretung, befannten vermeintlichen "Intentionen bes Ministeriums" ent= iprechen wolle. Es handelte fich hierbei um Prufung von Antragen gu Auflagen. Dieje Antrage erichienen ber Intereffenvertretung nicht genugenb begründet, um bem Begirtsamt die felbständige Brufung zu ermöglichen. Sie fand, "baß bei ben von den Beamten ber Fabrifinfpettion beantragten Magnahmen und beren Begründung nicht mit ber nötigen Gorg= falt verfahren wird" und glaubte auch, einige Fronie in ihrem Schriftfat unterbringen gu burfen. Die Fabrifinspettion überließ es bem Begirtsamt, ber Schreiberin wegen bes unangemeffenen Tones bie nötige Eröffnung

Gin Arbeiter wandte fich beschwerbeführend barüber, bag ihm bei der Entlaffung der Wochenlohn widerrechtlich einbehalten worden fei, an die Fabrifinspettion, fie um Bermittelung bittend. Unter Darlegung bes geschilberten Sachverhaltes wandte fich bie Fabrifinfpeftion an ben Arbeitgeber mit bem Ersuchen um Meugerung, ba ihr ber Bersuch einer gütlichen Beilegung angemeffen erscheine, ebe fie bem Beschwerbeführer

ben Rat geben wolle, ben Rlagemeg zu beschreiten.

Der Fabrifant verbat fich in feiner Untwort die Ginmischung ber Fabrifinspettion, bie bem Beschwerdeführer bedeuten folle, er moge fich "an die in biefem Falle einzig maßgebenbe Stelle, an bas hiefige Burgermeifteramt und im Falle ber Abweifung an bas hiefige Umtsgericht wenden". "Ich fann mir übrigens nicht vorstellen, bag es gu einem angenehmen Berhaltnis zwischen Arbeitgeber und - Rehmer führt, wenn ber Arbeiter fofort bei jeber geringen Bagatellfache fich befchwerbeführend an die Fabrifinspettion wendet und ba, wie biefer Fall zeigt, ein williges Dhr für feine oft unbegrundeten Behauptungen findet." "Es liegt burchaus nicht im Intereffe bes Arbeiters, wenn fich bie Fabrifinfpeftion in Differengen, die zwischen ben beiben Barteien ausgetragen werben follen, mengt." Sierauf ließ die Fabrifinspettion bem Fabrifanten eine Belehrung über bie Aufgaben ber Gewerbeaufsicht zu teil werden mit ber Bemerfung, daß sie sich burch Nichtanhörung ber Beschwerbe und Richtversuch einer Bermittelung ber schwerften Pflichtverlegung schuldig gemacht haben wurde und daß fie den gemachten Borwurf aufs entschiedenfte gurudweisen muffe.

Much in biefem Falle fam unverfennbar bie Meinung jum Ausbruck, daß die Grundlage eines "angenehmen Berhältniffes zwischen Fabrifinspeftion und Arbeitgebern" bie Anfpruch &l ofigfeit ber Behorbe fei, ein Stand-

punft, ben die Fabrifinfpettion weit abweift.

Bahrend feit Beftehen ber Fabrifinfpettion die gahlreichen Induftriellen, Die um Ueberlaffung ftatiftifchen Materials über bie Berhaltniffe ihrer Arbeiter gebeten wurden, biefem Ersuchen ftets in entgegenkommender Beife entsprachen, hat im Berichtsjahr eine Angahl von Arbeitgebern trot wieberholter höflicher Erinnerung nichts von fich hören laffen. Die Leitung eines großen Betriebes fah fich fogar veranlaßt, die Formulare zuruckzusenben, ba es ihr an Beit für bie Ansfüllung fehle. Daraufhin erbat bie

Fabrikinspektion zum ersten Male seit ihrem Bestehen vom Ministerium bes Innern die Erfüllung der Formalitäten des § 139 b Abs. 5 der Gewerbeordnung und stellte den Arbeitgebern bei Bersäumung der neu

geftellten Frift ftrafendes Ginschreiten in Aussicht. Das half.

Einzelne dieser Zwischenfälle mögen in der besonderen Beranlagung der beteiligten Industriellen ihre Erklärung sinden; in ihrer Mehrzahl entbehren sie aber nicht einer gewissen symptomatischen Bedeutung, zum Teil als eine Reaktion gegen die infolge der Beamtenvermehrung ermöglichten intensiveren Gewerbeaufsicht auch in Gegenden, die mehrere Jahre lang nicht nach einem regelmäßigen Plane besucht werden konnten, zum Teil auch als Ausdruck der vorgesaßten und durch nichts begründeten Ansicht, daß die badische Gewerbeaufsicht abflane und die Handhabung kräftigen Arbeiterschubes an seitender Stelle keine genügende Stütze mehr fände, weßhalb es nur einer energischen Zurückweisung oder absprechenden Benrteilung gestellter Ansorderungen bedürfe, um bei der um ihr gutes Berhältnis zur Industrie besorgten Behörde die Zurücknahme dieser Ansorderungen zu erreichen.

Bur Abwehr muß an' bieser Stelle gesagt werden, daß die Fabrikinspektion, wie mit jedermann so auch — und dies nicht in letzter Linie im Interesse der Arbeiterschaft — mit der Industrie sich gern in ein gutes Berhältnis setzt, daß sie jedoch die unverhehlte Abneigung nicht fortgeschrittener Arbeitgeber einem "gnten" Berhältnis, das mit Nichtanflagen steht und mit

Auflagen fällt, vorziehen muß.

Auf solche Kraftproben, die auf das Beharrungsvermögen der Fabrifinspektion nicht den leisesten Einfluß ausüben können, sollte im allgemeinen wie im eigenen Interesse füglich verzichtet werden. Wer glaubt, daß seine berechtigten Interessen durch die Fabrikinspektion verletzt werden, dem steht der geordnete Instanzenweg offen, dessen Beschreiten ihm niemand verdenken wird.

Die beiden Betriebe, deren Besichtigung im Vorjahr unter Zuziehung zweier Gendarmen vorgenommen wurden (Jahresbericht für 1903 Seite 17) öffneten sich diesmal willig und zeigten eine tadellose, mit Answendung

größerer Mittel bewirfte Erfüllung ber erlaffenen Auflagen.

In zwei Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung, die eine die Berhältnisse in Steinhauereien und Steinbrüchen, die andere das Lehrlingswesen in Cigarrenfabriken betreffend, hatte die Fabrikinspektion den Bunsch, eine gewisse Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern zur Sache zu hören. Dies konnte durch Bernehmung im einzelnen oder durch Besprechung mit jeder der beiden Gruppen sür sich oder durch Konferenz mit beiden Gruppen gemeinsam geschehen. Der letztere Beg wurde gewählt und daranf Bedacht genommen, daß nicht Arbeitgeber und Arbeiter aus demselben Betrieb geladen wurden. Beide Konferenzen waren gut besucht und führten zu fruchtbringenden Ergebnissen. Die Angehörigen jeder der beiden Gruppen nahmen in sachlicher Beise ihren Standpunkt wahr und wußten auch entgegengesetzte begründete Ansichten zu würdigen. Die gemachten guten Ersahrungen werden die Fabrikinspektion veranlassen, bei jeder geeigneten Gelegenheit wieder solche gemeinsame Konferenzen anzuberaumen.

Als ein für die Fabrifinspektion neues Mittel, örtlich ober allgemeiner verbreiteten Mißständen entgegenzuwirken, wurden Bekanntmachungen in den Amtsblättern eingeführt, die, soweit sich bis jeht beurteilen läßt, die nötige Beachtung fanden. Im folgenden seien, der allgemeinen Wichtigkeit der darin behandelten Gegenstände entsprechend, die im Berichtspihre erlassenen Bekanntmachungen hier wiedergegeben:

Γ.

Lohnauszahlung betreffend.

Es ist in Konstanz vielsach üblich, daß Arbeiter dazu veranlaßt werden, ihren Kost= und Quartiergebern eine Bollmacht etwa folgenden Inhalts auszustellen:

"Unterzeichneter ermächtigt hiermit Herrn X. D., ben jeweiligen Betrag für Kost, Getränke und Logis bei seinem Arbeitgeber in Empfang zu nehmen, und anerkennt ben Betrag, als ob er an ihn selbst ausbezahlt worden wäre."

Ein berartiges Schriftstick stellt nur äußerlich eine Bollmacht zur Empfangnahme bes Lohnes bar, tatsächlich aber beurkundet es seinem Sinn und Zweck nach eine Berfügung bes Arbeiters über seinen noch nicht fälligen Lohn zu Gunsten eines Dritten.

Gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeitsoder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 ift eine solche Berfügung rechts-

unwirtsam.

§ 115 a ber Gewerbeordnung verbietet Auszahlung bes Lohnes an

Dritte auf Grund einer folden Berfügung.

§ 148 Abs. 1 Ziffer 13 ber Gewerbeordnung bedroht Zuwiderhandlungen gegen ben § 115a mit Gelbstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen.

(Amtliches Berfundigungsblatt für ben Amtsbezirt Ronftang.)

II.

Rinderarbeit betreffenb.

Entgegen den am 1. Januar ds. Is. in Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 werden, wie Erhebungen ergeben haben, in der Heimarbeit der Kartonnageindustrie noch immer in größerer Anzahl fremde Kinder unter zwölf Jahren und eigene Kinder unter zehn Jahren beschäftigt.

Das Gesetz bedroht berartige Zuwiderhandlungen mit hohen Geldsftrasen. Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft bezw.

Befängnisftrafe erfannt werben.

Wir werden überall ba, wo die ungesetliche Beschäftigung von Kindern nicht binnen fürzester Frist eingestellt ift, unnachsichtlich mit Strafanträgen vorgehen.

(Amtliches Berfündigungsblatt für den Amtsbezirf Lahr.)

III.

Lohneinbehaltung betreffend.

§ 119a Absat 1 der Gewerbeordnung ordnet an, daß Lohneinbehaltungen, die zur Sicherung des Ersatzes eines dem Arbeitgeber aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen dürfen.

Nach § 134 Absatz 2 ber Gewerbeordnung dürfen die Unternehmer von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, für den Fall der rechtswidrigen Ausschlagen des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus nicht aus-

bedingen.

Nachdem es zu unserer Kenntnis gekommen ist, daß diese von dem Gesetze gebotenen Einschränkungen nicht immer eingehalten werden, nehmen wir Beranlassung, öffentlich darauf hinzuweisen, daß Verträge entgegenstehenden Inhaltes gesetzwidrig und rechtsunwirksam sind.

Wenn auch Verletzungen der Bestimmungen der §§ 119 a Absat 1 und 134 Absat 2 von der Gewerbeordnung nicht mit Strase bedroht sind und somit Strasanträge nicht gestellt werden können, so charakterisieren sie sich doch als eine den guten Sitten und somit dem öffentlichen Recht zuwiderlausende Ausnützung der wirtschaftlichen Uebermacht des Arbeitgebers, und gerade der Mangel einer Strasbestimmunng sollte den Arbeitgeber um so nachdrücklicher an die Erfüllung der ihm obliegenden sozialen Pflichten erinnern.

(Amtliches Berfündigungsblatt für ben Amtsbezirk Ronftang.)

IV.

Lehrlingswesen in ber Cigarrenindustrie betreffend.

Die in vielen Eigarrenfabriken üblichen Lehrverträge entsprechen durchweg den Bestimmungen des § 126 b der Gewerbeordnung in wichtigen Punkten nicht und sind insoweit rechtsungültig. Die ordnungswidrige Abschließung von Lehrverträgen ist durch § 150 Abs. 1 Zisser 4a der

Gewerbeordnung mit Strafe bedroht.

Abgesehen hiervon ist für die Abschließung von Lehrverträgen in dem Wesen der Sigarrenindustrie überhaupt eine Grundlage nicht gegeben. Die Ausbedingung von Lohnverwirfung und Sindehaltung von Lohnverägen ist nur dann zulässig, wenn die Arbeitsordnung hierüber Bestimmungen enthält. Die einbehaltenen Beträge dürsen die Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. (§§ 119 a Abs. 1, 134 Abs. 2, 134 b Abs. 1 Bisser 4 und 5 der Gewerbeordnung). Da ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesehes nicht besteht, so können auch die Ansprüche des "Lehrherrn" auf Berbleiben des "Lehrlings" (§ 127 d der Gewerbeordnung) nicht gestend gemacht werden.

(Berichiedene Amtliche Berfündigungsblätter.)